

Richtlinie zur Förderung der Wissens- und Technologietransferbereiche der Hamburger Hochschulen „Calls for Transfer“

(Aktualisierte Fassung, gültig ab 15. September 2022)

1. Vorbemerkung

Forschung und Lehre sind wesentliche Aufgaben von Hochschulen. Daneben steigt das Interesse daran, intern erforshtes Knowhow, erarbeitetes Wissen, entwickelte innovative Technologien oder neuartige Erfahrungen und Erkenntnisse mithilfe von externen Partner:innen anzuwenden und wirtschaftlich umzusetzen. Jedoch steht dieser Wissens- bzw. Technologietransfer vor der Herausforderung, transferrelevante Ideen, Konzepte und Forschungsergebnisse einerseits eindeutig zu identifizieren und diese andererseits für den Transfer in Wirtschaft und/oder Gesellschaft wie Politik sowohl gezielt aufzubereiten, als auch weiterzuentwickeln. Unter dem Begriff ‚Transfer‘ wird im Kontext dieser Förderrichtlinie die praktische Realisierung von innovativen Ideen, Konzepten, Erfindungen, Technologien, Prozessinnovationen etc. verstanden, die innerhalb eines wirtschaftlichen Verständnisses verwertungsrelevant sind oder im soziokulturellen Kontext der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Die Fördermaßnahme „Calls for Transfer“ ermöglicht mittels einer finanziellen Unterstützung innovativen Forschungsprojekten eine praktische Realisierung und begegnet damit diesen Herausforderungen. Die Fördermaßnahme soll Forschende motivieren, ihre für die Gesellschaft und/oder den Markt relevanten Ansätze und Ideen zu beforschen und zu konkretisieren.

„Calls for Transfer“, als eine Fördermaßnahme der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFG) der Freien und Hansestadt Hamburg in Projekträgerchaft der Technischen Universität Hamburg (TUHH), bietet Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der folgenden vier Förderformate an:

- a) Forschungsprojekte in wissenschaftlichen Einrichtungen
- b) Forschungsk Kooperationen mit Industrie, Wirtschaft oder Gesellschaft
- c) Verwertung von Schutzrechten: WIPANO-Validierungsanträge
- d) Vorbereitung wissenschaftlicher Gründungsvorhaben

2. Ausrichtung der „Calls for Transfer“-Förderrichtlinie

Die Fördermaßnahme „Calls for Transfer“ verfolgt das Ziel, innovative Lösungen für und kreative Antworten auf aktuelle Fragestellungen innerhalb von Projektideen wissenschaftlich zu beforschen. Hierfür werden bewilligte Projekte in Form einer finanziellen Anschubfinanzierung bei ihrer Umsetzung unterstützt, damit neuartige Ideen von heute die Möglichkeit erhalten, die Gesellschaft und den Markt von morgen aktiv mitzugestalten und zu prägen.

Tendenziell liegt eine solche Anschubfinanzierung, durch die innovative Projektideen bei ihrer Umsetzung unterstützt werden, bei einer Größenordnung von bis zu 30.000 EUR pro Vorhaben. Genehmigte Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie können von den Antragsteller:innen flexibel eingesetzt werden (bspw. als Personal-, Sach- oder sonstige Investitionsmittel), um die Projektideen bestmöglich weiterzuentwickeln.

Antragsberechtigt sind sowohl einzelne Wissenschaftler:innen als auch Forschungsverbände der staatlichen Hamburger Hochschulen. Wichtig ist, dass die:der Antragsteller:in während der gesamten Projektlaufzeit über ein Beschäftigungsverhältnis an einer staatliche Hochschule Hamburgs verfügt. Die Förderdauer für die einzelnen Projekte ist auf 12 Monate auszulegen. Nicht möglich ist eine Fortführung bereits durch „Calls for Transfer“ geförderter, abgeschlossener oder noch bestehender Vorhaben.

Die „Calls for Transfer“-Fördermaßnahme agiert themenoffen und möchte damit ausdrücklich Wissenschaftler:innen aller Disziplinen der staatlichen Hamburger Hochschulen zur Einreichung ihrer innovativen und transferrelevanten Vorhaben anregen. Als Maßnahme zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers in Hamburg sind damit Einreichungen sowohl aus den technischen Wissenschaften und Naturwissenschaften, als auch aus den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie künstlerischen Disziplinen willkommen.

Die Beteiligung von externen Partner:innen wie bspw. Wirtschaftsunternehmen, Vereinen, Berater:innen oder sonstigen Handelnden ist möglich, jedoch nicht förderfähig. Externe Partner:innen müssen daher eigene Ressourcen einbringen. In begründeten Einzelfällen ist die Beteiligung von wissenschaftlichen Partner:innen aus benachbarten Bundesländern oder dem Ausland möglich. Auch hier gilt, dass diese nicht förderfähig sind und daher eigene Ressourcen einbringen müssen.

3. Förderformate

a) Forschungsprojekte in wissenschaftlichen Einrichtungen

Innovative Projekte, die einzelne Ideen, Konzepte oder Forschungsergebnisse wissenschaftlich beforschen und damit ihre mögliche praktische Umsetzung verfolgen, sollen in diesem Förderformat der „Calls for Transfer“-Fördermaßnahme berücksichtigt werden. Dabei ist es möglich, dass einzelne Wissenschaftler:innen oder interdisziplinäre Forschungsgruppen einer Hochschule einen Antrag stellen. Ebenfalls förderfähig sind Konsortialprojekte mit Beteiligung von Partner:innen unterschiedlicher staatlicher Hamburger Hochschulen.

Die Weiterentwicklung und Validierung von Forschungsergebnissen sollen bspw. mit dem Ziel einer erfolgreichen Identifizierung einer verwertungsrelevanten Kooperationspartnerschaft, einer Auswahl eines geeigneten öffentlichen Förderprogramms (EU, Bund, Land) oder einer Vorbereitung der Projektantragstellung oder des begleitenden Projektmanagements gefördert werden. Weiterhin können transferunterstützende Leistungen z.B. in Form einer Durchführung von Workshops, Validierungen durch technische Durchführbarkeitsstudien, Marktstudien, Kosten für die Absicherung von Rechten an den Forschungsvorhaben oder die Erstellung von Demonstrationsmustern in dieses Förderformat eingebracht werden.

b) Forschungsk Kooperationen mit Industrie, Wirtschaft oder Gesellschaft

In diesem Förderformat werden innovative Ideen und erarbeitetes Wissen aus der Forschung berücksichtigt wie auch praxisorientiertes Knowhow, das an Hochschulen entwickelt wurde und möglichst in enger und direkter Kooperation mit externen Partner:innen weiterentwickelt werden sollte. Antragsberechtigt sind wissenschaftlich Forschende einer staatlichen Hamburger Hochschule, die in Austausch mit externen Expert:innen treten wollen oder bereits mit Partner:innen kooperieren und die Zusammenarbeit intensivieren wie ausbauen möchten. Förderfähig sind in diesem Kontext alle Tätigkeiten, die dem Ziel dienen, transferrelevante Innovationsideen aufzubereiten, bspw. ein Demonstrationsmuster weiterzuentwickeln oder den Transfervorgang aktiv zu unterstützen.

c) Verwertung von Schutzrechten: WIPANO-Validierungsanträge

Für Hochschulen, die durch das Bundesprogramm „Wissens- und Technologietransfer durch Patente und Normen (WIPANO)“ gefördert werden, kann der Eigenanteil, der für beantragte Validierungsprojekte gemäß dem Förderschwerpunkt „Öffentliche Forschung - Weiterentwicklung von Erfindungen“ eingebracht werden muss, gefördert werden.

d) Vorbereitung wissenschaftlicher Gründungsvorhaben

Forschende, die überlegen, sich mit ihren Projektideen selbstständig zu machen, können eine Förderung zur Vorbereitung wissenschaftlicher Gründungsvorhaben beantragen.

Einzelpersonen sowie Personengruppen aus Instituten oder Arbeitsgruppen der staatlichen Hamburger Hochschulen haben die Möglichkeit, die Ergebnisse ihrer Forschung und Entwicklung kommerziell zu validieren. *Zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer der Förderung darf die Gründung des Unternehmens noch nicht vollzogen sein.*

Die Fördermittel können bspw. für Maßnahmen im Sinne einer Gründungsvorbereitung oder für die Vorbereitung eines Förderantrags im Gründungsumfeld (GO-BIO, EXIST-Forschungstransfer, -Gründerstipendium, o.ä.) genutzt werden. Beispiele hierfür sind

- eine Unterstützung bei der Erstellung einer Marktanalyse
- die Beauftragung von Untersuchungen zur technischen Machbarkeit eines Vorhabens
- externe Rechtsberatung oder die Realisierung von Prototypen oder Labormustern

Die Förderung umfasst keine Personalkosten (von Mitarbeiter:innen oder Stipendien), die nicht in einem erkennbaren Zusammenhang zu einer Ausgründung stehen. Dies gilt ebenso für den Erwerb oder die kostenpflichtige Nutzung von Geräten oder Sachmitteln.

4. Auswahlverfahren

Die Begutachtung der eingereichten Anträge erfolgt durch ein externes, mehrköpfiges Gutachtendengremium. Hierauf basieren die Förderentscheidungen, die durch die Hamburg Innovation GmbH als Koordinatorin des „Calls for Transfer“-Projektes den Antragsteller:innen mittels einer Fördermitteilung schriftlich mitgeteilt werden.

Kriterien für die Auswahl förderfähiger, transferrelevanter Ideen und Konzepte sind u.a.:

- Herausragende Innovationshöhe
- Transferrelevanz bzw. Transferpotenzial
- Relevanz des Vorhabens
- Wissenschaftliche Tragfähigkeit
- Technologisches bzw. kreatives Potenzial, Impact
- Verwertungs- oder Weiterfinanzierungswahrscheinlichkeit des Vorhabens
- Interdisziplinäre Ansätze und Kooperationen
- Erfolgte Vorleistungen
- Einbindung von Partner:innen aus Wirtschaft und/oder Gesellschaft

Nach Erhalt der Fördermitteilung kann der Förderzeitraum des achten Calls zum ersten Arbeitstag im Februar 2023 starten, sollte jedoch spätestens zum 01. April 2023 erfolgen.

Beantragte „WIPANO-Validierungsanträge“ unterliegen dem zuvor geschilderten Auswahlverfahren *nicht*. Sie können jederzeit bei der Hamburg Innovation GmbH

eingereicht werden und müssen nicht durch das Gutachtendengremium genehmigt werden.

Stattdessen müssen sie von der Patentverwertungsagentur der Hamburger Hochschulen (PVA) befürwortet werden. Gefördert werden maximal fünf Validierungsprojekte pro Jahr mit einer Kofinanzierung des bei der WIPANO-Förderung zu erbringenden jeweiligen Eigenanteils bis max. 30.000 EUR.

5. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler:innen mit einem über die beantragte Projektlaufzeit gültigen Beschäftigungsverhältnis an einer der staatlichen Hamburger Hochschulen.

Mit Einreichung eines Projektantrages stimmen die Antragsteller:innen zu, dass ihre jeweiligen Hochschulen über die Projektanträge informiert werden. Sofern die Antragsteller:innen dieser Information nicht zustimmen wollen, haben sie ihre Ablehnung schriftlich mit Antragsstellung einzureichen. Stellen mehrere Antragsteller:innen einen gemeinsamen Antrag, ist die Ablehnung der Information der Hochschulen über den jeweiligen Projektantrag von allen zu unterzeichnen.

Der Antrag hat insgesamt **max. fünf DIN A4-Seiten** (exklusive Anlagen) zu umfassen und muss Angaben zu den folgenden aufgezählten Punkten beinhalten:

1. Titel des Vorhabens sowie Angabe des gewählten Förderformates
2. Allgemeine Angaben zur:zum Antragsteller:in
 - Kurzdarstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs
 - Max. 10 Beispiele bisheriger Publikationen, Schutzrechtsanmeldungen oder Projektvorarbeiten
 - Aussagekräftige Übersicht bereits erfolgter Drittmittelinwerbungen und eventueller Partnerschaften mit Industrie, Wirtschaft und/oder Gesellschaft
3. Beschreibung des Projekts mit Angaben zum Ziel des Fördervorhabens inklusive Fördervolumen
4. Arbeitsplan nach Arbeitspaketen mit Angabe der Meilensteine und verantwortlichen Umsetzenden
5. Detaillierter Finanzplan
6. Aussicht auf die geplanten Verwertungs- oder Anschlussförderungsmöglichkeiten
7. Datum und Unterschrift der Antragstellenden

Antragsstellende nutzen bitte zur Beantragung ihres Projektvorhabens das zur Verfügung stehende Beantragungsformular im Word-Format. Download auf:

<https://hamburginnovation.de/c4t/>

5.1 Formale Vorgaben

Im Sinne der Vergleichbarkeit ist es wichtig, dass sich an folgende formale Vorgaben gehalten wird.

Achtung: Anträge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden im Voraus abgelehnt!

Schriftart, Schriftgröße, Zeilenabstand und Seitenränder des Beantragungsformulars dürfen nicht geändert werden und sind folgendermaßen eingestellt:

Überschriften: Cambria, 12 pt

Fließtext: Calibri, 11 pt

Zeilenabstand: Einfach

Seitenränder: Oben 3 cm, Unten 1,3 cm, Links 2,3 cm, Rechts 2,3 cm

Länge des Antrags:

Punkt 3 (a - d) und Punkt 4 des Beantragungsformulars dürfen fünf DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Dies betrifft damit die Projektbeschreibung ebenso wie die Darstellung des beantragten Förderbudgets. Titelblatt, Anlagen, Datenschutzverordnung sowie Datum und Unterschrift zählen nicht zu den fünf DIN A4 Seiten. Mögliche Bilder können den Anlagen zugefügt werden.

Anlagen:

Bei den Anlagen (Werdegang, Publikationen, Schutzrechtsanmeldungen, Projektarbeiten und bereits erfolgte Drittmittelwerbung) ist darauf zu achten, dass es sich um eine möglichst knappe und teils exemplarische Darstellung handeln soll, weshalb die Angaben im Beantragungsformular nicht überschritten werden dürfen. Mögliche LOIs können als PDF zusätzlich eingereicht werden.

6. Umsetzung der „Calls for Transfer“-Förderlinie

Die aktualisierte Förderrichtlinie tritt zum 15.09.2022 in Kraft und bleibt bis zum 15.03.2023 gültig.

Calls zur Förderung im Förderjahr 2022

- Call VII 15. März
- Call VIII 15. September

Die Bewerbungsfrist für Call VII endete zum 30.04.,
für Call VIII endet sie zum 31.10.2022.

Begutachtung und Bekanntgabe der Förderentscheidung im Förderjahr 2022

- Bis Ende Juni für Call VII
- Bis Mitte Dezember für Call VIII

7. Berichtspflicht

- Die Projektkoordinatorin, die Hamburg Innovation GmbH, erhält spätestens drei Monate nach Ende der Förderlaufzeit von den Verantwortlichen der geförderten Projekte einen kurzen Ergebnisbericht inklusive einer Auflistung der aus dem Projekt entstandenen Verwertungsaktivitäten bzw. Gründungsvorhaben. Hierzu zählen u.a. Angaben zu erfolgten beziehungsweise zu erwarteten Publikationen, durchgeführten Veranstaltungen und Workshops, zu resultierenden Schutzrechtsanmeldungen und zu Drittmittelanträgen.

- Antragstellende dürfen ihre Zustimmung zu Veröffentlichungen in Bezug auf die Resultate ihrer Förderprojekte, die durch die beteiligten Hochschulen, durch Industrie- und Wirtschaftspartner:innen sowie Akteur:innen der Kulturbranche, Kreativwirtschaft oder auch NGOs, durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch die Hamburg Innovation GmbH (z.B. in Form von Pressemitteilungen) nicht unbillig verweigern. Formulierungen und Inhalte sind zwischen den Parteien abzustimmen. Darüber hinaus findet eine Berichterstattung (Pressemitteilung, Newsbeitrag) zur Anzahl geförderter Projekte im Anschluss eines Calls statt. Hierbei kann es auch zu einer Darstellung von Projekthinhalten kommen.
- Bei allen Projektveröffentlichungen durch die Projektverantwortlichen ist auf den Fördermittelgeber, die BWFGB, hinzuweisen.

8. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Hamburg Innovation GmbH erhebt im Rahmen der Antragsstellung personenbezogene Daten, um die Fördermaßnahme „Calls for Transfer“ im Hinblick auf die Antragstellung, Beurteilung und Projektabwicklung zu ermöglichen. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Sie wird die personenbezogenen Daten der Antragsteller:innen nur im notwendigen Umfang und für die Abwicklung der „Calls for Transfer“-Fördermaßnahme unter der Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) verarbeiten. Zu den personenbezogenen Daten zählen beispielsweise der Name, die Anschrift, E-Mail-Adressen oder Telefonnummern sowie beantragte Projektdaten, wie sie im eingereichten Antrag dargestellt sind. Die Daten werden nur wie in der Förderrichtlinie beschrieben an Dritte weitergegeben und gelöscht, sobald der Zweck erfüllt und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Weitere Informationen zu Ihren Rechten als betroffene Person und die Verarbeitung der Daten sind der Datenschutzerklärung der Hamburg Innovation GmbH unter <https://hamburginnovation.de/privacy/> zu entnehmen.

Kontakt & Einreichung

Bitte schicken Sie Ihren Antrag innerhalb der oben genannten Fristen an:

calls4transfer@hamburginnovation.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Hamburg Innovation GmbH

Projektleitung Mareike Post

Tel.: 040 76629 3153

E-Mail: post@hamburginnovation.de